

BESCHLUSS DES RATES**vom 22. Juni 2000****zur Aufhebung des Beschlusses 94/942/GASP über die gemeinsame Aktion zur Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck**

(2000/402/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 13,

Artikel 1

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Beschluß 94/942/GASP wird aufgehoben. Für vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 gestellte Anträge auf Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses 94/942/GASP jedoch weiter.

Artikel 2

(1) Der Rat hat am 19. Dezember 1994 den Beschluß 94/942/GASP über die gemeinsame Aktion zur Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck⁽¹⁾ als Teil eines kombinierten Ausfuhrkontrollsystems für Güter mit doppeltem Verwendungszweck verabschiedet, das auch die Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck⁽²⁾ umfaßte.

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

(2) Aufgrund einer Überprüfung nach Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften⁽³⁾ wurde beschlossen, daß ein solches System ausschließlich auf einen Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft gestützt werden sollte.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

(3) Am 22. Juni 2000 hat der Rat die Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck⁽⁴⁾ erlassen.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Juni 2000.

(4) Es ist daher angebracht, den Beschluß 94/942/GASP aufzuheben —

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. SÓCRATES

(1) ABl. L 367 vom 31.12.1994, S. 8. Beschluß zuletzt geändert durch den Beschluß 2000/243/GASP (ABl. L 82 vom 1.4.2000, S. 1).

(2) ABl. L 367 vom 31.12.1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 837/95 (ABl. L 90 vom 21.4.1995, S. 1).

(3) Urteile C-70/94 und C-83/94 vom 17. Oktober 1995 (EuGH Slg. 1995 I-3189 bzw. 3231) und C-124/95 vom 14. Januar 1997 (EuGH Slg. I-0081).

(4) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.